

Vereinssatzung Verein NordWest Stern e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „NordWest Stern“ und wird nachstehend „der Verein“ genannt.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist nach §52 AO:
die Förderung von Jugend- und Altenhilfe durch,
 - Unterstützungsmaßnahmen für Familien, Kinder und Jugendliche in Problemlagen und zur Bildung einer inklusiven Nachbarschaft,
 - Maßnahmen der Alltagsbegleitung und Unterstützung für Senior:innen und Angebote der Freizeitgestaltung,die Förderung von Kunst und Kultur durch,
 - Maßnahmen zur Organisation und dem Angebot von Werkstätten zum Einstieg in künstlerische Arbeit,
 - Maßnahmen zur Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Lesungen und Aufführungen,
 - zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten und Materialien für Künstler:innen,die Förderung des demokratischen Staatswesens durch,
 - Maßnahmen der demokratischen Bildung wie zum Beispiel Bildungswerkstätten, Seminare, Vorträge und Planspiele zur Vermittlung demokratischer Kompetenzen,
 - zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten und Materialien für eine demokratische Selbstorganisation von Gruppen und Initiativen,die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch,
 - Bildungsmaßnahmen und Veranstaltungen zur Vermittlung transkultureller Kompetenzen und dem Abbau von Vorurteilen,
 - Vernetzung und Zusammenarbeit mit migrantischer Selbstorganisation,
 - zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten zur Begegnung, des Austauschs und Kennenlernens,

die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke durch,

- Bildungsmaßnahmen und Multiplikatoren-Schulungen für Kompetenzen der Ehrenamtsarbeit,
- zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten und Materialien zur erleichterten Planung, Durchführung und Verwaltung des bürgerschaftlichen Engagements,

die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte durch

- Vermittlung von Beratungsangeboten für Verfolgte,
- Maßnahmen der Sensibilisierung, Information und Aufklärung zur Situation der Verfolgten, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer durch,
- die Pflege von Denkmälern und Gedenktafeln,
- Bildungsmaßnahmen und Veranstaltungen zur Erinnerung und Gedenken, die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden durch,
- Vermittlung von Beratungsangeboten und Organisation von Angeboten des Empowerments für Betroffene,
- Maßnahmen der Sensibilisierung, Information und Aufklärung zur Situation der Betroffenen,
- zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten als ersten sicheren Anlaufpunkt für Betroffene,

die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch,

- Maßnahmen zum Abbau von Vorurteilen,
- Umsetzung des Querschnittthemas in allen Bereichen der Vereinsarbeit,

die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch,

- Qualifizierungswerkstätten zur Antidiskriminierung, sozialer Teilhabe und gesellschaftlichem Anschluss,
- Unterstützungsangebote zur schulischen Förderung und der Abschlusserlangung,
- zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten für Hausaufgabenhilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein „NordWest Stern“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Den Vorstandsmitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen erstattet.

Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über angenommene und abgelehnte Mitgliedsanträge zu informieren.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung und Erlöschen des Mitgliedsvereins oder durch Tod.
4. Mitglieder können jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Beitragsrückstände müssen mit dem gestellten Austrittsgesuch beglichen sein.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
 - b) gegen die Satzung des Vereins gröblich verstößt, oder
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
6. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
7. Eine Fördermitgliedschaft kann jede Person beantragen, die den Vereinszweck unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Verein aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder im Sinne von §4 Absatz 1 haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Gleicher Stimm-, Wahl-, Rede-, Antragsrecht.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
4. Fördermitglieder haben Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

- Die monatliche Zahlweise ist möglich.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Beitragsordnung mit 2/3 Mehrheit festgelegt.
 3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein Beschluss zur Beitragsstundung oder zum Beitragserlass wird mit Mehrheit für eine Dauer von höchstens 12 Monaten durch den Vorstand beschlossen. Verlängerung von Beitragsstundungen oder -erlass sind möglich und bedürfen jeweils eines weiteren Beschlusses.
 4. Fördermitglieder zahlen einen selbstgewählten Beitrag im Sinne der Beitragsordnung. Bei wiederholter Nichtzahlung des Förderbeitrags, kann der Vorstand die Fördermitgliedschaft für nichtig erklären.
 5. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied nimmt die Aufgaben des/der Finanzverantwortlichen wahr.
Ein Vorstandsmitglied kann nicht durch Arbeitsvertrag durch den Verein angestellt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
3. Wenn es die Interessen des Vereins erfordern, kann der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit ein neues Mitglied in den Vorstand aufnehmen. Die Kooptation ist durch die darauffolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt den Verein und regelt seine Geschäfte. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Seine Aufgabenbestehen insbesondere in:
 - a) der Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) der Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) der Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) die Beschlussfassung des Ausschlusses eines Mitglieds,
 - f) Beschluss über Personalentscheidungen.

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, im Sinne des § 26 BGB den Verein nach außen zu vertreten.
3. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber vier Mal im Jahr und trifft seine Entscheidungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand kann eine:n Geschäftsführer:in nach §30 BGB bestellen. Ihr/Sein Aufgabenkreis und der Umfang ihrer/seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
5. Der Vorstand gibt sich für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands und im Verhältnis zu der/dem Geschäftsführer:in festgelegt wird.
6. Der Vorstand führt Protokoll über seine Beschlüsse. Die Protokolle sind grundsätzlich allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 Abs. 2,
 - d) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Festsetzung der Beitragsordnung.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. E-Mails gelten als schriftliche Einladung.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde.
5. Jedes Mitglied und Fördermitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Personenwahlen werden auf Antrag mindestens eines Mitgliedes geheim durchgeführt. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins und der Zweckänderung des Vereins bedürfen neun Zehntel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der/dem Protokollverantwortlichen und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 11 Online-Mitgliederversammlung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
2. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
3. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online- Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine drei Viertel – Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder zu einer Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss von einem Drittel der Mitglieder beantragt und von neun Zehnteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam

vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Solidarisches Gesundheitszentrum Leipzig e.V. (Vereinsregister VR 6637) der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

Die Satzung wurde beschlossen bei der Vereinsgründung am 07.05.2025

Die Satzung wurde geändert laut Protokoll der Vorstandssitzung am 22.07.2025